

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil apo“ — Anmeldung Nr. 11 293 628.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 698/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beschwerde der Klägerin gegen die angefochtene Entscheidung vollumfänglich stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
- Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der *reformatio in peius*.
- Die Beschwerdekammer sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Klage wegen Kennzeichenverletzung nach Art. 8 Abs. 4 nicht substantiiert gewesen sei.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2017 — Steinhoff u.a./EZB

(Rechtssache T-107/17)

(2017/C 129/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Frank Steinhoff (Hamburg, Deutschland), Ewald Filbry (Dortmund, Deutschland), Vereinigte Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG (Gräfenberg, Deutschland), Werner Bäcker (Rodgau, Deutschland), EMB Consulting SE (Mühlthal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Hoepner)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen, die Beklagte zu verurteilen, nachfolgende Beträge nebst jeweils 5-Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen:

- an den Kläger zu 1.: 314 000 Euro;
- an den Kläger zu 2.: 54 950 Euro;
- an den Kläger zu 3.: 2 355 000 Euro;
- an den Kläger zu 4.: 303 795 Euro;
- an den Kläger zu 5.: 750 460 Euro.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Schadensersatzklage rügen die Kläger die Pflichtverletzung der Beklagten durch Unterlassen von Hinweisen in ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2012 bezüglich der vom griechischen Staat emittierten und garantierten Wertpapiere (CON/2012/12) auf die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden durch einen Zwangsumtausch durch das Gesetz 4050/2012.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlender Hinweis auf die Unzulässigkeit der zwangsweisen Umstrukturierung im Hinblick auf den Grundsatz *pacta sunt servanda*, da Abänderungsklauseln nicht wirksam nachträglich in die bestehenden Staatsanleihen eingeführt werden könnten
2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Feststellung einer Enteignungswirkung des beabsichtigten Gesetzesvorhaben Griechenlands, das einen Zwangsumtausch vorsah, ohne dass im Gesetz selbst eine angemessene Entschädigung festgesetzt wäre, als Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
3. Dritter Klagegrund: Fehlender Hinweis auf einen Verstoß gegen Art. 63 AEUV
4. Vierter Klagegrund: Fehlender Hinweis auf einen Verstoß gegen Art. 124 AEUV

Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — Pelikan/EUIPO — NBA Properties (NEW ORLEANS PELICANS)

(Rechtssache T-112/17)

(2017/C 129/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Hildebrandt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: NBA Properties, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Antragsteller der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke in Schwarzweiß mit den Wortbestandteilen „NEW ORLEANS PELICANS“ — Anmeldung Nr. 11 518 487.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Dezember 2016 in der Sache R 408/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;